

Bekanntmachung einer Genehmigungserteilung

12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal hier: Bekanntmachung der Genehmigungserteilung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal des Planungsverbandes Unteres Remstal wurde durch die Verfügung des Regierungspräsidium Stuttgart vom 25.05.2018 AZ: 21-2511.1/UR gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

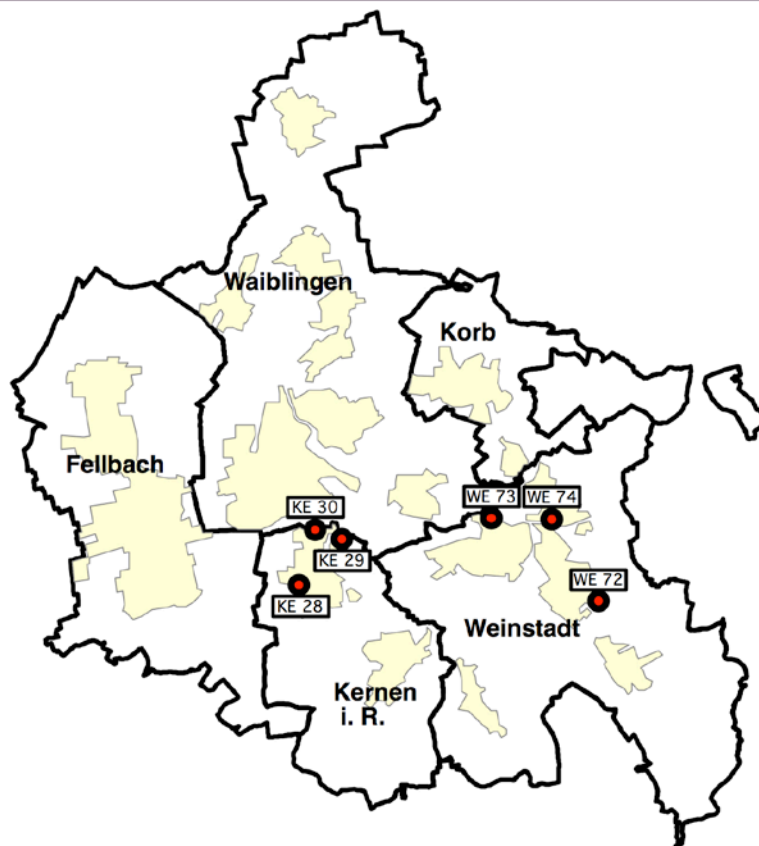
Das Verbandsgebiet wird gebildet von den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt.

Die 12. Änderung hat alle bekannten Änderungen und Korrekturen aus den Verbandskommunen des Planungsverbandes Unteres Remstal zusammengefasst.

Die 12. Änderung beinhaltet die folgenden Bereiche:

- Kernen-Rommelshausen, Friedhofserweiterung Rommelshausen (KE 28)
- Kernen-Rommelshausen, Kolbenhalde (KE 29)
- Kernen-Rommelshausen, Rappenäcker (KE 30)
- Weinstadt-Beutelsbach, Burghaldenstraße/Alte Kelter (WE 72)
- Weinstadt-Endersbach, **Beutelstein/Rems-, Birkelstraße** (WE 73)
- Weinstadt-Großheppach, Brückenstraße (WE 74)

Die räumliche Verteilung der Änderungsbereiche ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sind vom Tag der Bekanntmachung an in der Geschäftsstelle des Planungsverband Unteres Remstal im Stadtplanungsamt Fellbach, Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach sowie bei den Verbandsgemeinden

Bauamt der Gemeinde Kernen, (Rathaus), Stettener Straße 12, 2. OG, 71394 Kernen

Ortsbauamt der Gemeinde Korb, (Alte Kelter), Kirchstraße 1, 71404 Korb

Stadt Waiblingen, Dezernat III, IC Bauen, 2. Stock, Kurze Str. 24 (Marktdreieck), 71332 Waiblingen

Stadtbauamt Weinstadt, Sachgebiet Stadtplanung, Poststr. 17, 2. OG, 71384 Weinstadt

während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Planungsverband Unteres Remstal - Geschäftsstelle im Stadtplanungsamt Fellbach, Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach – geltend zu machen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbands Unteres Remstal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Fellbach, 29.06.2018
Planungsverband Unteres Remstal
Gabriele Zull
Verbandsvorsitzende